

# Vereinbarung

über die achte Fortschreibung der  
Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach  
§ 8 Absatz 1  
des Vertrages nach § 11 Absatz 1 TPG für das Jahr 2013  
(DSO-Budget 2013)

zwischen

der Deutschen Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main

– im Folgenden DSO genannt –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

– im Folgenden DKG genannt –

und

der Bundesärztekammer, Berlin

– im Folgenden BÄK genannt –

sowie

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

– im Folgenden GKV-Spitzenverband genannt –

im Einvernehmen mit

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

– im Folgenden PKV genannt –

Anlage zu § 8 Absatz 1  
des Vertrages nach § 11 TPG

Achte Fortschreibung der  
Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Absatz 1  
des Vertrages nach § 11 Absatz 1 TPG für das Jahr 2013

**1. Organisationspauschale**

- 1.1 Bei der Umsetzung der Vorschriften des Transplantationsgesetzes (TPG) haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, dass die Organbeschaffungskosten bei postmortalen Organspenden (Organisationspauschale) innerhalb eines Monats nach erfolgter Rechnungsstellung durch die DSO an die Kostenträger von diesen direkt an die DSO zu erstatten sind. Kostenträger ist hierbei der Sozialleistungsträger des Organempfängers bzw. der Organempfänger.
- 1.2 Für das Jahr 2013 werden insgesamt **4 000 Fälle** transplanteder Organe unterstellt.
- 1.3 Die Organisationspauschale für die Bereitstellung eines postmortal gespendeten Organs zur Transplantation beträgt inkl. der Kosten für die Konsiliardienste Hirntoddiagnostik im Jahr 2013 **8 460 Euro** je transplantiertes Organ. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

**Organisationspauschale**

(inkl. Kosten für die Konsiliardienste Hirntoddiagnostik) ..... **8 359,00 Euro**

**Ausgleich für das Jahr 2011**

(Schlussausgleich) ..... 101,00 Euro

Bei Überschreiten der Fallzahlen nach Nummer 1.2 dieser Durchführungsbestimmung werden **25 %** der Mehrerlöse bis zu einem Maximalbetrag von **1 200 000,00 Euro** durch die DSO an die Kostenträger erstattet.

Vereinbarung über die achte Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendersatz nach § 8 Absatz 1 des Vertrags nach § 11 Absatz 1 TPG für das Jahr 2013 (DSO-Budget 2013)

Bei Unterschreiten der Fallzahlen nach Nummer 1.2 dieser Durchführungsbestimmung werden durch die Kostenträger 25 % der fehlenden Erlöse bis zu einem Maximalbetrag von 1 200 000,00 Euro an die DSO erstattet.

Während die Leistung zur Feststellung des Hirntods durch einen Arzt Bestandteil der Fallpauschalen der Krankenhäuser ist, werden die Leistungen des anderen Arztes inkl. etwaiger Zusatzuntersuchungen über die DSO vergütet. Die Vergütung der persönlichen Dienstleistungen dieser Konsiliardienste wird einzelvertraglich zwischen der DSO und den beteiligten Ärzten geregelt.

Seit dem Jahr 2010 wird die Vergütung der Konsiliardienste Hirntoddiagnostik nicht mehr der Pauschale „Aufwandsersatz Spenderkrankenhäuser“ zugeordnet. Die Vergütung der Konsiliardienste Hirntoddiagnostik ist stattdessen in der Organisationspauschale enthalten.

## 2. Pauschale „Aufwandsersatz Spenderkrankenhäuser“

2.1 Nach § 8 Absatz 2 des Vertrages gemäß § 11 TPG erhalten die Krankenhäuser und Transplantationszentren für die Leistungen, die von ihnen im Zusammenhang mit einer postmortalen Organentnahme vermittlungspflichtiger Organe nach § 9 TPG und deren Vorbereitung erbracht werden, eine Aufwandsersatzung. Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt aus den Mitteln der DSO nach § 8 Absatz 1 des Vertrages gemäß § 11 TPG. Eine leistungsgerechte und transparente Aufwandsersatzung soll entscheidend zur Förderung der Organspende beitragen.

2.2 Die Durchführungsbestimmungen für die Leistungen der Krankenhäuser bzw. Transplantationszentren, die von diesen im Zusammenhang mit einer Organentnahme und deren Vorbereitung erbracht werden, sowie deren Vergütung sind in der Anlage zu § 8 Absatz 2 des Vertrages zur Beauftragung einer Koordinierungsstelle geregelt. Die Vergütung erfolgt über ein Modulsystem mit folgenden Pauschalen:

<b>Modul</b>	<b>Vergütung</b>
Abbruch während der Intensivstationsphase wegen Ablehnung .....	450,00 Euro
Abbruch während der Intensivstationsphase nach Zustimmung .....	933,00 Euro
Abbruch im OP .....	3 146,00 Euro

**Vereinbarung über die achte Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz  
nach § 8 Absatz 1 des Vertrags nach § 11 Absatz 1 TPG für das Jahr 2013 (DSO-Budget 2013)**

Einorganentnahme .....	3 146,00 Euro
Multiorganentnahme .....	3 900,00 Euro

2.3 Für das Jahr 2013 werden bei **4 000** transplantierten Organen folgende jährlichen Fallzahlen der Module nach 2.2 unterstellt:

<b>Modul</b>	<b>angenommene jährliche Fallzahl</b>
Abbruch während der Intensivstationsphase wegen Ablehnung .....	482
Abbruch während der Intensivstationsphase nach Zustimmung .....	59
Abbruch im OP .....	21
Einorganentnahme .....	141
Multiorganentnahme .....	1 034

Die DSO erfasst die Frequenzen der einzelnen Module.

2.4 Aus den Pauschalen nach Nummer 2.2, den vorgenannten Fallzahlen sowie den Kosten der Kalkulation nach Nummer 2.7 ergibt sich für das Jahr 2013 ein Gesamtbudget „Aufwandsersatz Spenderkrankenhäuser“ von **5 084 099,00 Euro**.

2.5 Bei 4 000 transplantierten Organen beträgt die Pauschale „Aufwandsersatz Spenderkrankenhäuser“ für das Jahr 2013 **1 202,00 Euro je transplantiertes Organ**. Dieser Betrag wird zusätzlich zur Organisationspauschale gezahlt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschale „Aufwandsersatz Spenderkrankenhäuser“ .....	1 209,00 Euro
Kalkulation .....	62,00 Euro
Ausgleich für das Jahr 2009 (Schlussausgleich) .....	- 62,00 Euro
Mehrerlösausgleich für das Jahr 2011 .....	- 7,00 Euro

Vereinbarung über die achte Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Absatz 1 des Vertrags nach § 11 Absatz 1 TPG für das Jahr 2013 (DSO-Budget 2013)

Aufgrund der Verjährungsfristen erfolgt die endgültige Abrechnung des Ausgleichs 2010 im Budget 2014 und die endgültige Abrechnung des Ausgleichs 2011 im Budget 2015.

- 2.6 Etwaiges Über- oder Unterschreiten des Budgets nach Nummer 2.4 sowie zusätzliche Kosten durch Spenderverlegungen werden im Folgebudget zu **100 %** ausgeglichen.
- 2.7 Im Jahr 2011 erfolgte erstmals die Kalkulation der Höhe der Pauschalbeträge der „Aufwandserstattung Spenderkrankenhäuser“ durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK). Die Vertragspartner haben die Ergebnisse der Kalkulation in dieser Fortschreibung der Vereinbarung über die Durchführungsbestimmungen zur Aufwandserstattung nach § 8 Absatz 2 des Vertrages nach § 11 TPG berücksichtigt. Auch für die kommenden Jahre wurde das InEK beauftragt, die Kalkulation der Höhe der Pauschalbeträge durchzuführen. Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 250 000 Euro werden in die Pauschale „Aufwandserstattung Spenderkrankenhäuser“ eingerechnet.

### 3. Flugtransportkostenpauschale

- 3.1 Für das Jahr 2013 werden **880 Flüge** für extrarenale Organe (zzt. Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) unterstellt.
- 3.2 Die Erstattung der Flugtransportkosten für extrarenale Organe erfolgt für das Jahr 2013 mit einer Pauschale in Höhe von **7 652,00 Euro je transplantiertes Organ**, für das **ein eigenständiger Flugtransport** durchgeführt wurde.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Flugtransportpauschale .....	7 126,00 Euro
Ausgleich für das Jahr 2011 (Schlussausgleich) .....	526,00 Euro

Kosten für „Fehleinsätze“ sind in der Flugtransportpauschale für transplantierte Organe enthalten. „Fehleinsätze“ sind nicht separat abrechenbar. Im Übrigen gilt Nummer 1.1 entsprechend.

**Vereinbarung über die achte Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Absatz 1 des Vertrags nach § 11 Absatz 1 TPG für das Jahr 2013 (DSO-Budget 2013)**

Bei Überschreiten der Anzahl von **880 Flügen pro Jahr** werden **50 %** der Mehrerlöse durch die DSO an die Kostenträger erstattet.

Bei Unterschreiten der Anzahl von **880 Flügen pro Jahr** werden durch die Kostenträger **50 %** der fehlenden Erlöse an die DSO erstattet.

#### **4. Finanzierung des Transplantationsbeauftragten**

4.1 Gemäß § 9 b TPG haben die Entnahmekrankenhäuser einen fachlich qualifizierten Transplantationsbeauftragten zu bestellen. Für das Jahr 2013 wird zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten ein Gesamtbetrag von **6 000 000,00 Euro** bereitgestellt. Hieraus ergibt sich eine Transplantationsbeauftragtenpauschale in Höhe von **1 500,00 Euro** je transplantiertes Organ. Dieser Betrag wird zusätzlich zur Organisationspauschale gezahlt.

4.2 Etwaiges Über- oder Unterschreiten des Gesamtbetrages nach Nummer 4.1 wird im Folgebudget zu **100 %** ausgeglichen.

4.3 Die Aufwandsersatzung für Transplantationsbeauftragte besteht aus einem einheitlichen Sockelbetrag und einer volumenabhängigen Komponente. Für den Sockelbetrag stehen **40 %** für die volumenabhängige Komponente **60 %** des Gesamtbetrages nach Nummer 4.1 zur Verfügung. Die Abrechnungsbestimmungen werden bis zum 31.03.2013 in einer Ergänzungsvereinbarung zum DSO-Budget 2013 geregelt.

#### **5. Finanzierungsregelung des Organ Care Systems (OCS™)**

Die Vertragspartner haben die Finanzierungsregelungen sowie die Voraussetzungen für einen Einsatz des OCS™ in der Ergänzungsvereinbarung zur sechsten Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Absatz 1 des Vertrags nach § 11 TPG für das Jahr 2011 (Finanzierung des OCS™-Programms) vom 26.09.2011 geregelt.

## 6. Zahlbetrag

- 6.1 Aus den Pauschalen nach den Nummern 1.3, 2.5 und 4.1 ergibt sich ein Zahlbetrag von **11 162,00 Euro je transplantiertes Organ**, für das **kein eigenständiger Flugtransport** durchgeführt wurde.
- 6.2 Aus den Pauschalen nach den Nummern 1.3, 2.5, 3.2 und 4.1 ergibt sich ein Zahlbetrag von **18 814,00 Euro je transplantiertes Organ**, für das **ein eigenständiger Flugtransport** durchgeführt wurde.
- 6.3 Zusätzlich zu den Pauschalen nach den Nummern 6.1 oder 6.2 wird gemäß § 2 Absatz 2 der Ergänzungsvereinbarung zur sechsten Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Absatz 1 des Vertrags nach § 11 TPG für das Jahr 2011 (Finanzierung des OCS™-Programms) **je transplantiertes Herz für das ein OCS™-Einsatz** durchgeführt wurde, ein Zahlbetrag von **43 881,00 Euro** abgerechnet.

## 7. Ergänzende Vereinbarungen

- 7.1 Die Vertragspartner sind sich einig, dass auch zukünftig auf die finanziellen Auswirkungen für die DSO im Falle der Änderung oder Ergänzung der Richtlinien der BÄK zur Organtransplantation zu achten sein wird. Dies gilt auch für neue Richtlinien. Deshalb wird die DSO jeweils vor Abschluss der entsprechenden Beratungen der Ständigen Kommission Organtransplantation ihre absehbaren finanziellen Belastungen oder Entlastungen kalkulieren und darlegen, um damit die Voraussetzungen für die angemessene Gegenfinanzierung in zukünftigen Budgetzeiträumen sicherzustellen.
- 7.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass im DSO-Budget keine Abschreibungen für das eingesetzte ERP-System der Firma SAP enthalten sind. Sollten in Zukunft Neu- oder Erweiterungsinvestitionen notwendig werden, werden diese separat finanziert.